



SCHULZAHNPFLEGEREGLEMENT

Nr.: 60-01-9

Reg. Nr.: 09.10.4

Gültig ab:

01.09.2021

Ersetzt Ausgabe vom:

01.08.2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Primarschulpflege organisiert die Schulzahnpflege für die Kinder der Kindergarten- und Primarstufe. Sie umfasst:

- Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern und Kindergärtnern.
- Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung.
- Die regelmässige zahnärztliche Zahnkontrolle der Schüler und Kindergärtner.
- Die zahnärztliche Kontrolle ist für alle Schüler und Kindergärtner einmal im Jahr obligatorisch.

2. Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall

Die Primarschule stellt für die Durchführung der vorbeugenden Massnahmen eine Fachkraft, die Schüler und Kindergärtner periodisch über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege unterrichtet.

Die Zahnbürstungen werden 2-mal jährlich von einer Fachkraft oder von der Lehrkraft durchgeführt. Es werden mindestens zwei Fluorbehandlungen (Fluoridgelée oder in Tablettenform) pro Schuljahr durchgeführt. Ein Zwang zur Fluorbehandlung wird nicht ausgeübt. Eltern, die bei ihren Kindern keine Fluoridbehandlung wünschen, haben dies schriftlich mitzuteilen.

3. Organisation der jährlichen Zahnkontrolle und der Behandlung

Es besteht freie Zahnarztwahl.

Die Aufforderungen für die jährliche Zahnkontrolle werden von der Schulverwaltung im ersten Semester des Schuljahres an alle Eltern versandt. Die Anmeldung für die Zahnkontrolle sowie eine mögliche Behandlung ist Sache der Eltern. Sie können durch den Vertragszahnarzt der Schule Wildberg oder durch einen Zahnarzt freier Wahl durchgeführt werden. Die jährliche Zahnkontrolle beim Zahnarzt muss bis zu den Pfingstferien durchgeführt sein und die Bestätigung an die Schulverwaltung gesendet werden. Die Eltern sind für die Zahnkontrolle und Behandlung ihrer Kinder gegenüber dem Zahnarzt kostenpflichtig.

4. Kostenbeteiligung bei der jährlichen Zahnkontrolle

An die Kosten der jährlichen Zahnkontrolle leistet die Schulgemeinde eine Entschädigung von pauschal CHF 60.00 pro Jahr und Kind. Voraussetzung für die Auszahlung an die Eltern ist die Einreichung des Formulars „Rückmeldung über die durchgeführte zahnärztliche Kontrolluntersuchung“ an die Schulverwaltung mit Angabe der IBAN-Nummer.

5. Kostenbeteiligung bei Behandlungen

Bei Schülerinnen und Schülern, welche Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV) erhalten, leistet die Schulgemeinde an eine notwendige Behandlung einen Beitrag an den Restbetrag, den die Krankenkasse oder die Versicherung nicht übernimmt. Der Anteil beträgt 30%, jedoch maximal Fr. 500.00 pro Kind und Schuljahr.

Für eine Auszahlung sind folgende Unterlagen bei der Schulverwaltung Wildberg einzureichen: Nachweis Prämienverbilligung (IPV) laufendes Jahr, Leistungsabrechnung Krankenkasse, Kopie der Zahnarztrechnung und Bank- oder PC-Kontonummer.

Vor Beginn einer Behandlung ist der Zahnarzt darüber zu informieren, damit die Rechnungsstellung zum UVG-Tarif (SUVA-Tarif) erfolgt.

Die orthodontischen, d.h. ästhetischen Zahnkorrekturen sind von einer Kostenbeteiligung ausgeschlossen.

6. Ausschluss von Beitragszahlungen an Behandlungen

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler die obligatorische jährliche Zahnkontrolle nicht wahr oder wird trotz Befund nicht in die Behandlung geschickt, so werden die Beiträge erst wieder ausgerichtet, wenn das Gebiss auf Kosten der Eltern saniert worden ist. Die gleichen Bedingungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die während der Schulzeit aus anderen Gemeinden zuziehen.

7. Höheres Beitragsgesuch

Eltern, denen die Übernahme ihres Anteils nicht möglich ist, können vor der Behandlung bei der Schulpflege um einen höheren Beitrag nachsuchen. Das Gesuch muss begründet sein und soll den Betrag anzeigen, der vom Gesuchsteller entrichtet werden kann. Die Schulpflege ist berechtigt, vom Gesuchsteller Unterlagen über die gegenwärtige finanzielle Situation anzufordern.

Nach einer bewilligten Kostenübernahme behält sich die Schulpflege vor, nachfolgende Gesuche abzulehnen, falls eine mangelnde Pflege der Zähne Schuld an den neu entstandenen Schäden ist. Dies kann die Schulpflege auch durch ein Zweitgutachten durch den Schulzahnarzt bestätigen lassen.

- Die bezahlte Zahnarztrechnung / der Kostenvoranschlag werden zuerst an die Krankenkasse geschickt.
- Falls die Krankenkasse einen Beitrag entrichtet, wird die Rechnungskopie mit Originalkrankenkassen-Abrechnung an die Schulverwaltung gesendet.
- Wenn die Krankenkasse keine Beiträge bezahlt, muss die Originalrechnung sowie der Bescheid der Krankenkasse der Schulverwaltung zugestellt werden.
- Zu den oben aufgeführten Unterlagen muss ein Einzahlungsschein oder Konto-Angaben (Bank oder Post) sowie eine gültige Verfügung der SVA für eine IPV eingereicht werden.
- Es werden nur Zahnarztrechnungen berücksichtigt, welche maximal 1 Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Gesucheingangs datiert sind.

8. Zahnschäden nach Unfall

Zahnschäden, die durch einen Unfall verursacht wurden, werden der Unfallversicherung gemeldet. Die Schulgemeinde beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

9. Verjährung

Sämtliche Kostenbeteiligung an die jährliche Zahnkontrolle oder an Behandlungen gilt nur für schulpflichtige Kinder der Primar- und Kindergartenstufe und verjährt spätestens Ende des laufenden Schuljahres.

10. Geltungsbereich

Sämtliche Beitragspflicht gilt für in der Gemeinde Wildberg wohnhafte Kinder im Primarschul- und Kindergartenalter (§51 Abs.1 Gesundheitsgesetz).

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Schulpflege vom 06.09.2021 verabschiedet und tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Wildberg, 09.09.2021

PRIMARSCHULPFLEGE WILDBERG

Der Präsident



Swen Rüegg

Schulverwaltung



Silke Altenburger

Verteiler:

- Schulpflegemitglieder
- Schulhaus Wildberg
- Schulleitung
- Schulzahnarzt
- Homepage www.schuwi.ch